

# Aktuelle Positionen zur Banken- und Finanzmarktregulierung

NOVEMBER 2024





## Der VÖB in Europa

### BERLIN

- Hauptsitz der Interessenvertretung mit fast 80 Mitarbeitern
- Fachliche Betreuung der Mitgliedsinstitute
- Positionierung und Austausch in Fachgremien und Arbeitskreisen
- Kontakt zu Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat

### BONN

- Regelmäßiger Austausch mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
- Sitz unserer Tochter VÖB-Service GmbH

### FRANKFURT

- Regelmäßiger Austausch mit der BaFin, der Deutschen Bundesbank und der Europäischen Zentralbank (EZB)
- Fünf Pressekonferenzen im Jahr
- Acht Mitgliedsinstitute vor Ort

### BRÜSSEL

- Acht Mitarbeiter vor Ort
- Regelmäßiger Kontakt zur Europäischen Kommission, zum Europäischen Parlament, zu den Ständigen Vertretungen der Mitgliedstaaten sowie zu anderen Verbänden der Kreditwirtschaft
- Mitglied im Europäischen Verband Öffentlicher Banken (EAPB)
- Mitglied im europäischen Bankenverband European Banking Federation (EBF)

### PARIS

- Regelmäßiger Kontakt zur Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) und zur Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)

# Aktuelle Positionen des VÖB zur Banken- und Finanzmarktregulierung

NOVEMBER 2024



IRIS BETHGE-KRAUSS | HAUPTGESCHÄFTSFÜHRERIN

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Jahr 2024 war ein einprägsames Wahljahr für Deutschland und Europa. Auf europäischer Ebene wurde Ursula von der Leyen mit einem beeindruckenden Wahlsieg erfolgreich in ihrem Amt als Kommissionspräsidentin bestätigt. Trotz des Gegenwindes aus dem europäischen Parlament hat sie ein neues Kabinett aus EU-Kommissarinnen und Kommissaren nach ihren Vorstellungen einsetzen können, das seine Arbeit bald aufnehmen wird.

Hinsichtlich der Ergebnisse von verfassungsfeindlichen Parteien bei den Landtagswahlen bin ich um die politische Handlungsfähigkeit in den ostdeutschen Bundesländern besorgt. Sie lassen auf ein erhebliches Maß an Unzufriedenheit schließen und stellen die Parteien schon bei der Regierungsbildung vor sehr große Herausforderungen. Nur mit stabilen Mehrheiten lassen sich die ohnehin gigantischen Herausforderungen der Transformation, Digitalisierung und Nachhaltigkeit bewältigen.

Die öffentlichen Banken nehmen in Ost wie West die Verantwortung wahr, eine funktionstüchtige Infrastruktur zu unterstützen und Unternehmen zu finanzieren, die Arbeitsplätze schaffen und sicherstellen. So leisten die öffentlichen Banken einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung der Demokratie und Zukunft Deutschlands.

Wenn ich auf das Jahr 2025 schaue, mache ich mir vor allem Gedanken um die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Deutschland. Im vergangenen Jahr belegte die Bundes-

republik im Länderranking von Statista zur digitalen Wettbewerbsfähigkeit den 23. Platz. Es hilft nichts, alles schlecht zu reden – doch warnen Experten, dass Deutschland für Unternehmen uninteressant wird. Wir brauchen vor allem Investitionen in eine fortschrittliche technologische Infrastruktur. Die öffentlichen Banken stehen bereit, diese mit den passenden Finanzierungen zu unterstützen. Der Investitionsbedarf ist jedoch so groß, dass es ohne private Investoren nicht geht. Zudem müssen die politischen Rahmenbedingungen stimmen.

Wir als Verband haben die Aufgabe, diese Gegebenheiten mitzugestalten und die Interessen unserer Verbandsmitglieder gegenüber politischen Entscheidungsträgern zu vertreten. Mit unserer Publikation „Aktuelle Positionen zur Banken- und Finanzmarktregulierung“ möchten wir Ihnen einen Überblick über unsere Einschätzungen zu den wichtigsten Gesetzgebungsverfahren und Regulierungsanforderungen für Politik, Aufsicht, Mitgliedsinstitute und andere Stakeholder geben. Lassen Sie uns zusammen Wirtschaft und gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken, damit Deutschland auch zukünftig ein wettbewerbsfähiges und attraktives Land bleibt.

Meine Kolleginnen und Kollegen in der Geschäftsstelle des VÖB und ich selbst stehen Ihnen für alle Fragen gerne zur Verfügung..

Mit freundlichen Grüßen



UNSERE THEMEN

- |   |  |
|---|--|
| <p><b>1</b> Initiativen zur Reduzierung der Regulierungslast S. 6</p> <p><b>2</b> Wiederbelebung der Verbriefungsmärkte S. 7</p> <p><b>3</b> Digitaler Euro – Neustart des Legislativpakets S. 8</p> <p><b>4</b> <b>NEU:</b> Künstliche Intelligenz: Klare Umsetzungsbedingungen der KI-VO sind entscheidend S. 9</p> <p><b>5</b> Sustainable Finance S. 10</p> <p><b>6</b> Digitale Resilienz: DORA vor dem Praxisstart – die heiße Phase S. 12</p> <p><b>7</b> Makroprudenzielle Regulierung S. 13</p> <p><b>8</b> Umsetzung Basel III in der EU und in Deutschland S. 14</p> <p><b>9</b> CMDI-Review S. 15</p> | <p><b>10</b> EU-Geldwäsche-Bekämpfung S. 16</p> <p><b>11</b> MiFID-Review/Retail Investment Strategy S. 17</p> <p><b>12</b> Kryptowerte und DLT im Kapitalmarkt S. 18</p> <p><b>13</b> Open Finance und die Regulierung von Zahlungsdiensten S. 19</p> <p><b>14</b> <b>NEU:</b> Digitale Identitäten und Vertrauensdienste: eIDAS und die EUDI-Wallet S. 20</p> <p><b>15</b> Auswirkungen der geplanten EU-Zahlungsverzugsverordnung S. 21</p> <p><b>16</b> <b>NEU:</b> Bundestariftreuegesetz S. 22</p> <p><b>17</b> AGB-Änderungsmechanismus S. 23</p> <p>Übersicht der Förder- und Landesbanken S. 24</p> |
|---|--|



# 1 Initiativen zur Reduzierung der Regulierungslast

Seit der Finanzmarktkrise wurden der europäischen Kreditwirtschaft eine Vielzahl neuer Regeln auferlegt. Die Auflagen

haben die Widerstandsfähigkeit des europäischen Bankensektors deutlich erhöht und den Finanzmarkt stabilisiert. Die Regulierungsziele wurden erreicht.

Mehr Regulierung hat jedoch auch Nebenwirkungen. Jede zusätzliche regulatorische Anforderung schränkt die Leistungsfähigkeit von Banken und Sparkassen ein.

Zur Bewältigung der großen gesellschaftlichen Herausforderungen wie Transformation, Digitalisierung und Friedenssicherung wird in großem Umfang privates Kapital benötigt. Die Kreditwirtschaft spielt hierbei eine wichtige Rolle. Die Politik sollte Möglichkeiten prüfen, die Regulierungslast der Institute zu senken, ohne die Finanzstabilität zu mindern.

Im Rahmen der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) haben wir mit dem Bundesfinanzministerium und den deutschen Aufsichtsbehörden unsere Vorschläge für regulatorische Erleichterungen auf nationaler Ebene diskutiert. Ursprung der überbordenden Komplexität und der stetigen Zunahme der

Regulierungslast sind aber in erster Linie die EU-Vorgaben. Neben Richtlinien und Verordnungen des EU-Gesetzgebers sind hier die zahlreichen Veröffentlichungen der EU-Aufsichtsbehörden (ESAs) zu nennen. Über technische Standards, Leitlinien oder im Rahmen eines Q&A-Prozesses wird ein zunehmend detailliertes und unübersichtliches Regelwerk geschaffen. Die Regelungen gehen teilweise deutlich über die zugrunde liegenden Gesetzestexte hinaus und können im Fall von Leitlinien auch ohne direkten Auftrag des Gesetzgebers erlassen werden. Allein das jüngst verabschiedete sog. Bankenpaket (CRD VI, CRR III) enthält über 100 neue Mandate für die EU-Bankenaufsichtsbehörde (EBA), das Regelwerk zu konkretisieren. Festzustellen ist insgesamt, dass Effizienz und Kohärenz des konsolidierten Regulierungsrahmens vor der Verabschiedung neuer Regulierungen nicht ausreichend überprüft werden.

Im Rahmen des EU-Bankenpakets hat der Gesetzgeber nun der Europäischen Kommission den Auftrag erteilt, den Regulierungsrahmen bis 2028 zu evaluieren und zu überarbeiten. Dieser Auftrag bietet die Chance für eine Neuausrichtung der Regulierung hin zu Stabilität und Wettbewerbsfähigkeit für europäische Institute.

Eine starke Realwirtschaft braucht wettbewerbsfähige Banken. Die Regulierungslast im Bankensektor ist nach der Finanzmarktkrise deutlich angewachsen. Damit die Banken Transformation, Digitalisierung und Friedenssicherung finanzieren können, muss der Regulierungsrahmen überarbeitet werden.

## UNSERE POSITION

- **Wir** fordern eine verstärkt prinzipienorientierte Regulierung, die Stabilität gewährleistet und den Instituten Freiraum bei der Umsetzung der Anforderungen lässt.
- **Wir** plädieren dafür, neben der Finanzstabilität auch die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Finanzindustrie und Realwirtschaft als Ziel der europäischen Instituts- und Kapitalmarktregulierung zu verankern.
- **Wir** setzen uns für eine umfassende Überprüfung des europäischen Regulierungsrahmens auf allen Ebenen ein.
- **Wir** setzen uns dafür ein, Gebote zur Überprüfung von EU-Vorgaben langfristiger auszugestalten, um Rechtssicherheit zu schaffen und Regulierung nicht unnötig zu dynamisieren.
- **Wir** fordern, dass verstärkt das ordentliche EU-Gesetzgebungsverfahren zur Regulierung genutzt und delegierte Rechtsakte und Leitlinien jeweils auf ihre Notwendigkeit hin überprüft werden.
- **Wir** treten dafür ein, dass die deutsche Aufsicht Vorgaben der europäischen Aufsichtsbehörden in Zusammenarbeit mit der Deutschen Kreditwirtschaft kritisch prüft und gegebenenfalls davon abweicht.



## 2 Wiederbelebung der Verbriefungsmärkte

Durch Verbriefungen wird das Risiko eines Kreditportfolios auf Dritte übertragen. Dies kann zum einen dadurch geschehen, dass das Portfolio an eine Zweckgesellschaft verkauft wird (sog. True Sale) und die Zweckgesellschaft Wertpapiere emittiert, die durch die Forderungen gedeckt sind. Zum anderen kann die Übertragung des Kreditrisikos auch über Kreditderivate („synthetisch“) erfolgen.

Neben anderen positiven Eigenschaften (z. B. Risikostreuung) sind Verbriefungen ein Mittel, die Kreditvergabe an Unternehmen zu stärken. Dies kann indirekt geschehen, indem Banken ihre Kreditportfolios mittels Verbriefung an Dritte übertragen. Wird durch die Verbriefung ein wesentlicher Teil des Kreditrisikos auf Investoren übertragen, brauchen die Banken die verbrieften Kredite nicht mehr mit Eigenkapital zu unterlegen; hierdurch erhalten sie Spielraum für die Vergabe zusätzlicher Kredite. Zum anderen können Verbriefungen aber auch direkt der Finanzierung von Unternehmen dienen, wenn Unternehmen Forderungen an Banken oder von diesen betriebene Zweckgesellschaften verkaufen. Hierdurch können sich die Unternehmen in der Regel günstiger refinanzieren als über einen unbesicherten Kredit.

Die Eigenkapitalanforderungen für Verbriefungen wurden im Zuge der Finanzkrise deutlich erhöht. Trotz der Einführung einer Übergangsregelung bis Ende 2032 werden die

Kapitalanforderungen für Verbriefungen für Banken, die zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen interne Verfahren verwenden, durch die Einführung des sog. Output-Floors ab dem 1. Januar 2025 weiter steigen. Die deutlich gestiegenen Kapitalanforderungen dürften ein Grund dafür sein, dass in der EU – anders als in den USA – das Volumen der emittierten Verbriefungen nach der Finanzkrise nicht wieder auf Vorkrisenniveau zurückgekehrt ist.

In den USA wurden die neuen Verbriefungsregeln des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht bislang noch nicht umgesetzt. Derzeit wird in unterschiedlichen Foren über die Wiederbelebung der Verbriefungsmärkte diskutiert. Zuletzt hatten sich die Staats- und Regierungschefs der EU dafür ausgesprochen. Die anstehende Überarbeitung des Verbriefungsrahmenwerks bis Ende 2027 bietet nun die Chance, dieses wichtige Instrument für die Finanzierung der anstehenden ökologischen und digitalen Transformation nutzbar zu machen.

Verbriefungen können als kraftvolles Instrument dienen, um die Finanzierung der Transformationsvorhaben zu unterstützen.

### UNSERE POSITION

- **Wir** sprechen uns dafür aus, dass die in der EU geltenden Regelungen für die aufsichtliche Behandlung von Verbriefungspositionen umfassend auf den Prüfstand gestellt werden.
- **Wir** setzen uns dabei dafür ein, dass die für Verbriefungen geltende Übergangsregelung für den Output-Floor auch über das Jahr 2032 hinaus verlängert wird. Aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit sollte sie darüber hinaus auch denjenigen Banken zur Verfügung stehen, die den Standardansatz für Verbriefungen anwenden.
- **Wir** sind der Ansicht, dass die überbordenden Offenlegungsanforderungen für Verbriefungen, die nicht am Kapitalmarkt gehandelt werden (sog. private Verbriefungen), deutlich reduziert werden. Da die Investoren bei solchen Transaktionen alle notwendigen Informationen einfordern können, sollte sich der Meldeumfang an den Informationsbedürfnissen der Aufsichtsbehörden orientieren.
- **Wir** glauben, dass Verbriefungstransaktionen, bei denen Unternehmen Forderungen direkt an Banken verkaufen, aufsichtsrechtlich so behandelt werden sollten wie Transaktionen, bei denen solche Forderungen an eine Zweckgesellschaft verkauft werden.



### 3 Digitaler Euro – Neustart des Legislativpakets

Seit Juni 2023 liegt der Gesetzesvorschlag für einen digitalen Euro durch die EU-Kommission vor. Im Ausschuss für

Nach dem Legislativvorschlag sowie den Details der EZB-Planungen sind weiterhin hohe Investitionen für den digitalen Euro erforderlich. Nur mit wesentlichen Anpassungen wird der digitale Euro ein Zugewinn für alle Marktteilnehmer werden.

Wirtschaft und Währung (ECON-Ausschuss) des Parlaments wird derzeit die Neuaufnahme der Verhandlungen über den parlamentarischen Berichtsentwurf erwartet. In den Ratsarbeitsgruppen wurde zwar auch während der Europawahlperiode weitergearbeitet, allerdings unterstrich

die amtierende ungarische Ratspräsidentschaft, dass für 2024 keine Positionierung zu erwarten sei. Ein Start des Trilogs scheint erst ab Q2/2025 möglich.

Seit Herbst 2021 arbeitet die Europäische Zentralbank (EZB) bereits an einem Konzept für ein vollständiges hoheitliches Bezahlsystem für den digitalen Euro. Im Oktober 2023 wurde eine zweijährige Vorbereitungsphase eingeleitet, obwohl formal die grundsätzliche Entscheidung für einen digitalen Euro noch nicht gefallen ist. Im aktuellen Rulebook des digitalen Euro definiert die EZB bereits

93 Geschäftsvorfälle, die neben dem digitalen Euro als Zahlungsmittel auch eine komplette Zahlungsinfrastruktur vorsehen. Bis Ende 2024 soll die erste vollständige Fassung des Rulebooks erscheinen.

Derzeit arbeitet die EZB nur an Peer-to-Peer(P2P)- und Business-to-Consumer(B2C)-Lösungen, während Business-to-Business(B2B)-, Consumer-to-Government(C2G)-/Government-to-Consumer(G2C)- und Machine-to-Machine (M2M)-Zahlungen kaum bis gar nicht erörtert wurden. Die EZB plant, den digitalen Euro als ein neues, digitales Zahlverfahren für die Szenarien P2P und B2C einzuführen, die im direkten Wettbewerb zu bereits existierenden Marktlösungen stehen. Daher müssen der EZB hierbei enge Grenzen gesetzt werden und marktwirtschaftliche Chancen für die Kreditwirtschaft erhalten bleiben. Den eher geringen Möglichkeiten für neue Geschäftsmodelle stehen erhebliche Kosten der Kreditinstitute für die verpflichtende Unterstützung der neuen Infrastruktur neben teilweise fehlender Rechtssicherheit gegenüber. Bislang bleibt die Kostenseite für die Einführung des digitalen Euro wie auch die Ertragsseite für die Finanzwirtschaft bei sämtlichen Planungen unterbelichtet. Nach dem Vorschlag können nur über Händlerentgelte Kosten kompensiert werden.

#### UNSERE POSITION

- **Wir** plädieren für einen digitalen Euro, der ausschließlich als Zahlungsmittel von der EZB gestaltet wird. Ein hoheitliches Zahlverfahren in Konkurrenz zu privatwirtschaftlichen Bezahlsystemen kommt vor allem globalen Big Techs zugute, die aufgrund ihrer Skaleneffekte besonders von den geplanten kostenlosen Elementen des staatlichen Zahlverfahrens zulasten heimischer Anbieter profitieren können.
- **Wir** setzen uns dafür ein, dass dieses Zahlungsmittel nur grundlegende Bezahlfunktionen wie Ein- und Auszahlungen aus der digitalen Kunden-Wallet und ein Haltelimit im Falle einer kontobasierten Version umfasst. Es soll als digitales Pendant zum Bargeld mit hoher Privatsphäre, Offlinefähigkeit und technischer Sicherheit gestaltet werden.
- **Wir** fordern zur Sicherung der Finanzmarktstabilität im Euroraum und sinnvollen Liquiditätssteuerung der Banken ein einheitliches, niedriges dreistelliges und dauerhaftes Haltelimit, ohne Verzinsung für den digitalen Euro.
- **Wir** empfehlen, die Vergütung der Finanzintermediäre dem Markt zu überlassen, damit in zusätzliche innovative Zahlungsdienste investiert werden kann. Hierzu bedarf es einer umfassenden Kostenanalyse in Relation zum erwartbaren Nutzen für alle Beteiligten.
- **Wir** plädieren dafür, dass die Verpflichtung für Intermediäre entfällt, die von der EZB entwickelte Euro-System-App trotz eines eigenen Angebotes zusätzlich für Kunden anzubieten. Eine Multi-Wallet-Nutzung durch den Kunden ist darüber hinaus nicht notwendig und erhöht nur die Planungskomplexität und die Kosten.
- **Wir** sehen weder den Mehrwert für Verbraucher, Händler und Finanzintermediäre noch die notwendige Finanzmarktstabilität als gesichert an. Für alle diese Aspekte braucht es valide, neutrale Analysen, die Akzeptanz und Nutzung des digitalen Euro belegen.



NEU

## 4 Künstliche Intelligenz: Klare Umsetzungsbedingungen der KI-VO sind entscheidend

Die neue KI-Verordnung der EU (AI Act/KI-VO) ist am 1. August 2024 in Kraft getreten. Die Verordnung sieht einen sektorübergreifenden, risikobasierten Ansatz mit vier Risikostufen für KI-Systeme vor. Dieser risikobasierte Ansatz soll verhindern, dass der Einsatz von KI die Grundrechte von EU-Bürgern einschränkt oder verletzt. Sechs Monate nach Inkrafttreten, am 2. Februar 2025, müssen verbotene KI-Anwendungen mit unannehmbar hohem Risiko abgeschaltet werden. Zwölf Monate nach Inkrafttreten, am 2. August 2025, werden die Pflichten für KI mit allgemeinem Verwendungszweck (GPAl/GenAI) wirksam und weitere zwölf Monate später, am 2. August 2026, gelten sämtliche Regelungen und Pflichten für Hochrisikosysteme aus Anhang III.

Nationale, branchenspezifische Spezifikationen der EU-Rahmenregulierung liegen noch nicht vor, aber die BaFin arbeitet seit Jahresbeginn an der nationalen finanzwirtschaftlichen Umsetzung der KI-VO. Das BSI formuliert parallel branchenspezifische Standardisierungen, auch im Rahmen von CEN/CENELEC, die bis Mai 2025 veröffentlicht werden sollen.

Konkrete Regeln und Pflichten zu KI mit allgemeinem Verwendungszweck (GPAl) werden vom neugeschaffenen AI Office in der EU-Kommission erarbeitet. Die Kommission erhielt fast

430 Einreichungen für ihre Konsultation zum bevorstehenden Verhaltenskodex für GPAl. Diese Einreichungen werden in die Fertigstellung des Kodex bis Ende April 2025 einfließen, wobei die GPAl-Bestimmungen am 2. August 2025 in Kraft treten werden. Diese Fristen erscheinen viel zu ambitioniert und greifen dennoch zu spät, denn GPAl gehören zu den beliebtesten KI-Modellen, die sich sehr rasch verbreiten.

Mit der KI-Verordnung (AI Act) hat die EU ein weltweit einzigartiges Regelwerk für künstliche Intelligenz geschaffen. Bei der Umsetzung sollte dieser Vorsprung nicht durch zu viel Bürokratie oder zu wenig Innovationsfreude verspielt werden.

Sämtliche Kreditinstitute setzen zunehmend KI in den verschiedensten Bereichen ein. Gleichzeitig befindet sich der regulatorische Rahmen sowohl auf europäischer als auch auf deutscher Ebene immer noch im Aufbau. Kritisch diskutierte Themen wie die grundlegende Definition von KI, die zur Inventarisierung und Risikoklassifizierung unabdingbar ist, oder der vorgeschriebene Schulungsbedarf für die Arbeit mit und die Überwachung von KI bleiben immer noch sehr vage oder sind gar umstritten. Unsere Institute fordern deshalb mehr berechenbare Planbarkeit und Rechtssicherheit sowie praktische Guidelines für den Umgang mit KI nach dem AI Act.

### UNSERE POSITION

- **Wir** warnen davor, dass wichtige Punkte der KI-VO bisher ungeklärt sind. So fehlt etwa eine klare, eindeutige Definition von KI, was die Erstellung eines KI-Inventars erschwert und Auswirkungen auf das Risikomodell hat. Auch für die Schulungen von Mitarbeitenden im Umgang mit KI sowie die notwendige menschliche Überwachung von KI fehlen noch die Detailregelungen. Wir fordern deshalb zügig praxisgerechte, rechtssichere Leitplanken, die eine angemessene Umsetzung der KI-VO in den Instituten frühzeitig erleichtern.
- **Wir** finden, dass die vorgesehenen Umsetzungsfristen der KI-VO insgesamt zu knapp bemessen sind, um eine angemessene Compliance der KI-Governance zu gewährleisten.
- **Wir** sind der Ansicht, dass sehr umfangreiche Transparenz-, Monitoring- und Berichtspflichten für verschiedene Risikoklassen die Umsetzung erschweren und oft abschreckend wirken.
- **Wir** stellen fest, dass allgemeine Guidelines für die praktische Nutzung und ethische Umsetzung, insbesondere für GPAl, bisher fehlen. Gerade diese KI-Modelle sind sehr beliebt und verbreiten sich schnell, sodass den zu erwartenden Codes of Practice des AI Office eine besondere Bedeutung zukommt.
- **Wir** stellen fest, dass eine liberale Nutzung von KI zum Wohle Europas im globalen Wettbewerb mit einer restriktiven Auslegung des AI Acts nicht gewährleistet ist. Deshalb begrüßen wir den pragmatischen Ansatz der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bei der Prüfung von KI-Modellen in der Banksteuerung. KI wird hier als eine von vielen Technologien behandelt, die Banken testen und verantwortlich einsetzen.
- **Wir** begrüßen die zu erwartende Publikation des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik zur Standardisierung, die wertvolle Unterstützung bieten kann. Dadurch kann der eigenverantwortliche Einsatz von KI unterstützt werden.



## 5 Sustainable Finance

Durch eine nachhaltige Ausrichtung der Finanzwirtschaft sollen Kapitalflüsse verstärkt in ökologische und soziale

Marktbasierte Lösungen in den europäischen Kontext integrieren, marktorientierte Regelungen für Green-Finance-Produkte, Einbindung in das Risikomanagement mit Augenmaß, freiwilliger Rahmen für soziale Investitionen.

Investitionen geleitet, Nachhaltigkeitsrisiken besser gesteuert sowie Umwelt-, Sozial- und Governance-Erwägungen (ESG) stärker in Entscheidungsprozesse einbezogen werden. Die EU-Taxonomie ist seit dem 1. Januar 2024 vollständig anwendbar, und Kreditin-

stitute müssen ihre Taxonomie-Konformitätsquote, die sog. Green Asset Ratio (GAR), offenlegen. Der delegierte Rechtsakt zur GAR soll voraussichtlich 2025 überarbeitet werden. Das Thema der sozialen Investitionen, insbesondere in Gestalt bezahlbaren Wohnraums, spielt auf der Agenda der neuen EU-Kommission eine hervorgehobene Rolle. Die Anforderungen an die Offenlegung von ESG-Faktoren einschließlich deren Integration in den Anlageprozess (Sustainable Finance Disclosure Regulation – SFDR) gelten seit März 2021. Die dazugehörigen Regulierungsstandards (RTS) der SFDR sind seit dem 1. Januar 2023 in Kraft. Die SFDR soll noch in der laufenden Legislaturperiode

überarbeitet werden. Die EU-Kommission hat einen einheitlichen Rechtsrahmen und einen europaweiten Marktstandard (EU Green Bond Standard – EUGBS) für nachhaltige Anleihen verabschiedet, der ab dem 21. Dezember 2024 anwendbar ist. Eine Nutzung des Labels „EUGB“ (EU Green Bond Standard), das an die EU-Taxonomie anknüpft und als Goldstandard in diesem Marktsegment fungieren soll, bleibt freiwillig. Am 15. Dezember 2023 veröffentlichte die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) ihren Bericht zu grünen Krediten und Hypotheken. Darin empfiehlt sie der EU-Kommission die Schaffung einer einheitlichen Definition grüner Kredite auf Basis der Mittelverwendung und in Anlehnung an die EU-Taxonomie sowie eines freiwilligen Labels für grüne Kredite, analog zum EUGBS. Parallel dazu spricht sich die EBA dafür aus, im Rahmen der anstehenden Überarbeitung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie (Mortgage Credit Directive) das Konzept grüner Hypotheken zu verankern.

Mit der Überarbeitung des Bankenpaketes (CRR III/CRD VI) fließen ESG-Risiken in sämtliche institutsinterne Prozesse ein. Die EBA hat gemäß ihrem Mandat in Art. 87a Abs. 5 CRD bereits am 18. Januar 2024 Leitlinien zum Management von ESG-Risiken mit Mindeststandards und Referenzmethoden

### UNSERE POSITION

- **Wir** unterstützen nachdrücklich, dass vor dem Hintergrund des Krieges in der Ukraine und der Energiekrise im Rahmen von langfristigen Konjunkturprogrammen Nachhaltigkeitserwägungen zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Deutschland aufgegriffen werden. Dies gilt insbesondere für die Stärkung des Gesundheits- und Bildungswesens und die Bereitstellung von klimafreundlichen Infrastrukturen und Leitindustrien.
- **Wir** sehen Bedarf an einheitlichen sektorspezifischen Transitionspfaden sowie einer darauf aufsetzenden wirtschafts-, umwelt- und fiskalpolitischen Flankierung.
- **Wir** sind der Überzeugung, dass ein breiter Nachhaltigkeitsansatz notwendig ist, und sprechen uns daher für einen freiwilligen Rahmen für soziale Investitionen aus.
- **Wir** setzen uns für eine Beachtung der Besonderheiten des deutschen Kreditmarktes bei der Entwicklung von Transparenzanforderungen für Banken ein. Die Aussage-

kraft der verpflichtenden Taxonomiequoten, vornehmlich der GAR, ist aufgrund methodischer Schwächen derzeit begrenzt. Wir unterstützen daher die Planung der EU-Kommission, diese grundlegend zu überarbeiten.

- **Wir** halten eine Straffung der ESRS-Vorgaben sowie eine Best-Effort-Offenlegung für sinnvoll. Grundsätzlich sollte eine stärkere Anlehnung an internationale Initiativen weiter angestrebt werden.
- **Wir** streben die Vermeidung von doppelten Berichtspflichten an. Auslegungen sollen zudem außerhalb der üblichen Berichtserstellungszeiträume veröffentlicht werden.
- **Wir** sind überzeugt, dass einheitliche, wissenschaftsbasierte Standards für nachhaltige Finanzprodukte die Transparenz für Investoren erhöhen, Unklarheiten seitens der Emittenten abbauen und langfristig zum Marktwachstum beitragen können. Der Etablierung des



zur Konsultation gestellt, wobei die Veröffentlichung der endgültigen Fassung noch aussteht. Sie geht auch auf die Inhalte der nach Art. 76 Abs. 2 CRD zu erstellenden Übergangspläne ein. Zur Berücksichtigung von ESG-Risiken im Eigenkapitalregime der ersten Säule wird die EBA bis Ende 2025 weitere Arbeiten durchführen. Bis Dezember 2024 soll sie zunächst untersuchen, ob eine standardisierte Methode eingeführt werden könnte, um die mit ESG-Risiken behafteten Positionen für jede Forderungskategorie zu ermitteln und zu qualifizieren. Bis Ende 2025 soll die EBA dann ihre Ergebnisse zur Überprüfung des tatsächlichen Ausfallrisikos der auf ESG-Risiken bezogenen Positionen und zu einer möglichen Überarbeitung der Regelungen vorlegen. Im aufsichtlichen Säule-3-Bericht geben große CRR-Kreditinstitute bereits Informationen zu ESG-Risiken an. Der Anwendungsbereich wird mit der CRR III ausgedehnt, der EBA-Standard soll Ende 2024 unter Berücksichtigung der Konsultation des Baseler Ausschusses zur Offenlegung klimabezogener Risiken überarbeitet werden.

Zudem wird ein ESG-Meldewesen eingeführt. Die Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung (Corporate Sustainability Reporting Directive – CSRD) trat am 5. Januar 2023 in Kraft. Derzeit befassen sich der Deutsche Bundes-

tag und Bundesrat mit der Umsetzung in das nationale Recht. Das erste Set detaillierter Berichtsstandards (European Sustainability Reporting Standards – ESRS) ist seit dem 1. Januar 2024 anzuwenden. Der Standard für kapitalmarktorientierte kleine und mittlere Unternehmen (KMU) (LSME) und kleine und nicht komplexe Institute (SNCI) sowie der freiwillige Standard für KMU (VSME) wurden am 22. Januar 2024 von der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) zur Konsultation veröffentlicht und werden Ende 2024 / Anfang 2025 finalisiert. Die sektoralen Standards wurden auf das Jahr 2026 verschoben. Das EU-Lieferkettengesetz (Corporate Sustainability Due Diligence Directive – CSDDD) ist seit dem 25. Juli 2024 in Kraft und muss bis zum 26. Juli 2026 in nationales Recht umgesetzt werden. Die Anwendung erfolgt stufenweise von 2027 bis 2029, abhängig von Mitarbeiterzahl und Jahresumsatz. Am 5. Februar 2024 wurde im Trilog zum Verordnungsvorschlag zu ESG-Ratinganbietern eine Einigung erzielt. Die Verordnung wird 18 Monate nach Inkrafttreten zur Anwendung kommen. Das Zulassungserfordernis für ESG-Ratinganbieter greift vier Monate nach Anwendbarkeit.

europaweiten Green Bond Standard stehen wir sehr positiv gegenüber. Vor allem begrüßen wir die freiwillige Natur des Standards. Für eine breite Anwendung des EUGBS im Markt fehlen aktuell jedoch taxonomiekonforme Projekte.

- **Wir** begrüßen die EBA-Position, sich dem Thema ESG-Risiken schrittweise zu nähern; insbesondere setzen wir uns für längere Umsetzungszeiträume ein, da geeignete Verfahren und Methoden noch entwickelt werden müssen. Darüber hinaus sprechen wir uns dafür aus, dass sich die bankenaufsichtlichen Kapitalanforderungen für Kreditrisiken allein am Ausfallrisiko eines Kredites orientieren sollten. Dafür, dass „grüne“ Kredite mit einem niedrigeren und „braune“ Kredite mit einem höheren Ausfallrisiko verbunden sind, gibt es derzeit keine empirischen Belege.
- **Wir** begrüßen die Vorschläge der EBA und EU-Kommission zu Green Loans, sprechen uns aber klar für einen freiwilligen Rahmen aus. Dieser soll sich nicht ausschließlich an der EU-Taxonomie orientieren, denn die Transitions- und KMU-Finanzierung werden von der EU-Taxonomie nicht adressiert. Daher begrüßen wir, dass die EBA in ihrem Bericht Flexibilität betont und die Berücksichtigung bestehender Marktlösungen empfiehlt.
- **Wir** unterstützen zielgerichtete Garantierahmen der Bundesregierung für nachhaltige Finanzierungen, vor allem für den Umbau der kommunalen Energieinfrastruktur.



## 6 Digitale Resilienz: DORA vor dem Praxisstart – die heiße Phase

Mit der Veröffentlichung des zweiten Pakets durch die europäischen Aufsichtsbehörden (Europäische Bankenaufsichts-

Der Countdown für den Digital Operational Resilience Act (DORA) erreicht die heiße Phase – die Institute beschäftigen sich intensiv mit den Anpassungen der Verträge mit IKT-Dienstleistern.

behörde – EBA, Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde – ESMA, Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung – EIOPA – und deren gemeinsamer Ausschuss – die ESAs) im Juli 2024 sind die wesentlichen

technischen Regulierungsstandards, Implementierungsstandards und Leitlinien nun verbindlich und bieten die dringend benötigte Rechtssicherheit für die Umsetzung von DORA. Bedauerlicherweise sind technische Standards (ITS) zum Informationsregister und regulative Standards (RTS) zur Unterauftragsvergabe noch immer nicht finalisiert.

DORA fordert zu Recht, dass Finanzinstitute sicherstellen, dass ihre Dienstleister denselben hohen Standards an Resilienz und Sicherheit folgen. Der regulatorische Druck zur Überwachung und Steuerung des Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechnologie(IKT)-Dienstleistern ist beträchtlich und schließt auch die Kontrolle von Unterauftragnehmern (Sub-Contracting) ein.

Viele bestehende Verträge mit IKT-Dienstleistern erfüllen die neuen DORA-Vorgaben nicht und müssen angepasst werden. Diese Anpassung bis zum Stichtag (17. Januar 2025) stellt eine erhebliche Herausforderung für die Branche dar und scheint bereits jetzt unrealistisch. Unzureichende oder nicht angepasste Verträge könnten zur Nichteinhaltung der DORA-Vorgaben führen und Sanktionen durch die Aufsichtsbehörden nach sich ziehen. Ein umfassendes Vertragsmanagement, gestützt auf eine detaillierte Risikobewertung, ist daher unerlässlich, um rechtzeitig die richtigen Weichen zu stellen.

Gemäß Art. 30 (4) DORA sollen Finanzunternehmen und IKT-Dienstleister bei der Verhandlung vertraglicher Vereinbarungen die Nutzung von Standardvertragsklauseln in Betracht ziehen, die von Behörden für bestimmte Dienstleistungen entwickelt wurden. Leider fehlen solche Standardklauseln nach wie vor, sodass Finanzunternehmen und IKT-Dienstleister jeweils individuelle Lösungen entwickeln müssen, was zu ineffizienten Prozessen führt. Dies erfordert auch eine intensive Auseinandersetzung mit der Frage, wie Finanzunternehmen ihre IKT-Dienstleister und deren Unterauftragnehmer tatsächlich überwachen können. Denn die bloße Anpassung der Verträge wird den Kontrollpflichten der Institute nicht gerecht. Reine Zertifizierungen werden unter DORA ebenfalls nicht mehr ausreichen, was eine weitere Herausforderung darstellt: Wie können Prüfungen effizient und effektiv durchgeführt werden?

### UNSERE POSITION

- **Wir** betonen weiterhin die Notwendigkeit, das in DORA verankerte Proportionalitätsprinzip in allen delegierten Rechtsakten sowie in der praktischen Anwendung und Prüfung zu berücksichtigen. Insbesondere kleinere Institute oder solche mit weniger komplexen IKT-Infrastrukturen sollten mehr Flexibilität erhalten, um die Anforderungen skalierbar umsetzen zu können. Ein risikobasierter Ansatz wäre hier sinnvoll, bei dem der Grad der Umsetzung an das spezifische Risikoprofil der einzelnen Institute angepasst wird.
- **Wir** plädieren, mit Blick auf die aktuellen Herausforderungen im Vertragsmanagement, dafür, dass für die Anpassung bestehender Verträge mit IKT-Dienstleistern zusätzliche Fristen eingeräumt werden. Die Komplexität der Verhandlungen und die Vielzahl an Abhängigkeiten machen dies unerlässlich.
- **Wir** setzen uns darüber hinaus dafür ein, dass ein Mechanismus etabliert wird, bei dem mehrere Finanzinstitute die Einhaltung der DORA-Vorgaben durch große, gemeinsam genutzte IKT-Dienstleister koordiniert überwachen können. Dies könnte beispielsweise durch von Aufsichtsbehörden koordinierte Plattformen, Zertifizierungen oder Audit-Pool-Lösungen geschehen.
- **Wir** regen zudem an, dass die Aufsichtsbehörden für den Übergangszeitraum nach Inkrafttreten von DORA bis zur vollständigen Umsetzung adäquate Übergangshinweise und Handlungsempfehlungen formulieren. Diese sollten von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und dem Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) im Rahmen ihrer Aufgaben berücksichtigt und angewendet werden können.



## 7 Makroprudenzielle Regulierung

Die Bankenaufsicht verfügt über eine Reihe von makroprudenziellen Instrumenten, um möglichen Stabilitätsrisiken im Finanzsystem vorzubeugen. Dazu zählen in erster Linie die Kapitalpuffer wie der Kapitalerhaltungspuffer, der antizyklische Kapitalpuffer und der Kapitalpuffer für systemische Risiken, mit denen die Eigenkapitalbasis von Banken gestärkt wird. Das makroprudenzielle Rahmenwerk wurde im Jahr 2013 als Reaktion auf die Finanzmarktkrise eingeführt und wird nun erstmals auf den Prüfstand gestellt.

Die EU-Kommission soll insbesondere bewerten, ob der makroprudenzielle Werkzeugkasten wirksam und ausreichend ist. Auch das Zusammenspiel der Kapitalpuffer mit anderen regulatorischen Anforderungen wie z. B. der Verschuldungsquote soll untersucht werden sowie die Frage, wie die Puffer besser genutzt und freigesetzt werden können, um die Kreditvergabe in Krisenzeiten zu unterstützen. So hat sich in der COVID-19-Krise gezeigt, dass die Institute größtenteils darauf verzichtet haben, ihre Kapitalpuffer in Anspruch zu nehmen. Dies ist insbesondere auf die Interaktion mit anderen aufsichtsrechtlichen Anforderungen, fehlende Parameter für die Wiederauffüllung der Puffer und die Markterwartungen zurückzuführen. Damit wird deutlich, wie eng der makroprudenzielle Aufsichtsrahmen

mit anderen Anforderungen und Erwartungen verwoben ist. Nicht zuletzt soll geklärt werden, ob die makroprudenziellen Instrumente geeignet sind, weitere Risiken abzufedern, beispielsweise im Bereich Klima oder Cybersecurity. Nachdem die EU-Kommission die bereits begonnene Überprüfung des makroprudenziellen Rahmenwerks im Jahr 2023 überraschend eingestellt hatte, wurden die Arbeiten wieder aufgenommen.

Das makroprudenzielle Rahmenwerk in der EU sollte ganzheitlich und kapitalneutral überarbeitet werden. Es darf nicht darum gehen, den Instituten systematisch höhere Kapitalpufferanforderungen aufzuerlegen.

Im Januar 2024 hat die EU-Kommission einen ersten kurzen Bericht veröffentlicht. Darin bekräftigt sie zwar, dass die Überarbeitung grundsätzlich nicht zu höheren Kapitalanforderungen führen soll. Im Widerspruch dazu wird jedoch weiterhin die Einführung einer positiven zyklusneutralen Quote des antizyklischen Kapitalpuffers erwogen. Damit soll der originär zyklusabhängige Puffer unabhängig vom eigentlichen Konjunkturzyklus dauerhaft auf bis zu 2,5 Prozent festgelegt werden können. Mit einem Legislativvorschlag ist voraussichtlich im Jahr 2025 zu rechnen.

### UNSERE POSITION

- **Wir** fordern einen ganzheitlichen Ansatz bei der Überprüfung des makroprudenziellen Rahmenwerks. Die Überarbeitung sollte dazu genutzt werden, seine Schwächen zu beseitigen. Es darf nicht darum gehen, den Instituten systematisch höhere Kapitalanforderungen aufzuerlegen.
- **Wir** sprechen uns dafür aus, dass die Überarbeitung der Regelungen insgesamt kapitalneutral erfolgt. Den Vorschlag einer positiven zyklusneutralen Quote des antizyklischen Kapitalpuffers lehnen wir entschieden ab. Dies käme einer pauschalen Erhöhung der Kapitalanforderungen gleich.
- **Wir** setzen uns für ein einfaches und flexibles Rahmenwerk ein. Das geltende Kapitalpufferkonzept ist sehr komplex. Zielsetzung und Steuerungswirkung der Kapitalpuffer sind nicht überschneidungsfrei. Aus unserer Sicht sollte die Anzahl der Kapitalpuffer deutlich reduziert werden.
- **Wir** schlagen vor, den Kapitalerhaltungspuffer mit dem antizyklischen Kapitalpuffer zu einem neuen, frei setzbaren Kapitalpuffer zusammenzufassen. Dieser könnte dann in Krisenzeiten zur Kreditvergabe eingesetzt werden.
- **Wir** fordern, europäische Sonderanforderungen wie den Kapitalpuffer für systemische Risiken zu streichen und einheitliche Vorgaben für die Festlegung der Pufferhöhe für die anderweitig systemrelevanten Institute in der EU zu verwenden.
- **Wir** plädieren dafür, Klimarisiken und Cyberrisiken weiterhin nur im Rahmen der mikroprudenziellen Vorschriften abzudecken. Das makroprudenzielle Rahmenwerk erscheint hierfür ungeeignet und würde dadurch noch komplexer.



## 8 Umsetzung Basel III in der EU und in Deutschland

Rat und Europäisches Parlament haben das EU-Bankenpaket verabschiedet. Die beschlossenen Regelungen tragen an

Die neuen Regelungen dürfen das Fördergeschäft in Deutschland nicht belasten.

vielen Stellen den Besonderheiten des EU-Bankenmarktes Rechnung. Insgesamt konnte die Belastung der deutschen Kreditwirtschaft im Vergleich zum Entwurf

der EU-Kommission deutlich gesenkt werden. Die neuen Regeln müssen ab dem 1. Januar 2025 angewendet werden. Die Arbeiten am EU-Bankenpaket sind damit aber noch nicht abgeschlossen.

Zum einen soll die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) mehr als 70 technische Standards erarbeiten, mit denen die Regelungen der überarbeiteten EU-Bankenverordnung (CRR III) und -richtlinie (CRD VI) konkretisiert werden sollen. Für die Abarbeitung dieser Mandate hat die EBA Ende 2023 eine „Roadmap“ veröffentlicht. Danach will sie zunächst diejenigen Standards erarbeiten, die für die Umsetzung von Basel III unerlässlich sind („Basel III Core“). Von besonderer Bedeutung ist dabei die Überarbeitung der bestehenden Meldeanforderungen („ITS on Reporting“). Hierzu hat die EBA im Dezember 2023 erste Vorschläge vorgelegt.

Die endgültigen Entwürfe, welche die EBA eigentlich im Sommer 2024 veröffentlichen wollte, müssen anschließend noch von der Europäischen Kommission genehmigt werden. Bereits Ende Juni 2025 sollen die ersten Meldungen bei der Aufsicht eingereicht werden.

Zum anderen muss ein Teil der Regelungen in Deutschland erst noch umgesetzt werden. Dies gilt zum einen für die CRD VI, aber auch die CRR III enthält wichtige Wahlrechte, die von den Mitgliedstaaten ausgeübt werden können. Nicht zuletzt eröffnet die Ausnahme der rechtlich selbstständigen Förderbanken aus der CRD die Möglichkeit, für diese Institute im Rahmen der nationalen Umsetzung gesonderte Regelungen zu treffen. Dies ist vor allem deshalb von großer Bedeutung, weil die neuen Regelungen zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für Forderungen an extern nicht geratete Banken im Standardansatz das Durchleitungsgeschäft der Förderbanken stark belasten werden. Das Bundesfinanzministerium wollte hierzu im Sommer 2024 einen ersten Entwurf vorlegen.

### UNSERE POSITION

- **Wir** begrüßen, dass die neuen Regelungen in vielen Bereichen den Besonderheiten des Bankensektors in der EU Rechnung tragen. Dies wird sich insbesondere positiv auf die Finanzierung der bevorstehenden digitalen und ökologischen Transformation auswirken.
- **Wir** setzen uns dafür ein, dass die neuen Regelungen zur Behandlung von Forderungen an Banken das Fördergeschäft nicht erschweren. Daher sollte im Rahmen der nationalen Umsetzung vor allem das bisherige Risikogewicht für Forderungen der Förderbanken an andere Banken ohne externes Rating beibehalten werden. Die Fit-&-Proper-Vorgaben für die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Aufsichtsorgans sollten praxisgerecht umgesetzt werden und nationale Besetzungsvorgaben berücksichtigen.
- **Wir** sind der Ansicht, dass den Banken ausreichend Zeit eingeräumt werden muss, um das komplexe neue Regelwerk umzusetzen. Dies gilt vor allem für die neuen Meldeanforderungen. Daher sollte der endgültige Entwurf der neuen Meldebögen zeitnah veröffentlicht werden.



## 9 CMDI-Review

Am 18. April 2023 hat die EU-Kommission ihre Legislativvorschläge zur Überarbeitung der europäischen Bankenabwicklungs- und Einlagensicherungsvorgaben („Crisis Management and Deposit Insurance“ [CMDI]-Review) veröffentlicht. Die Vorschläge sehen insbesondere eine Ausweitung des Abwicklungsregimes auf mittlere und kleinere Institute vor. Die Ausweitung soll durch eine Anpassung der Bewertung des Bestehens eines öffentlichen Interesses (Public Interest Assessment – PIA) und durch die Definition der kritischen Funktionen erfolgen. Deren störende Auswirkungen auf die Realwirtschaft und die Finanzstabilität sollen nunmehr auf regionaler Ebene bewertet werden. In diesem Zuge ist vorgesehen, dass nationale Insolvenzverfahren nur dann Vorrang gegenüber der Abwicklung haben sollen, wenn dadurch die Abwicklungsziele besser (statt wie bislang „in gleichem Maße“) erreicht werden. Ferner sollte die Abwicklung dem Insolvenzverfahren vorgezogen werden, wenn das Insolvenzverfahren für das Einlagensicherungssystem teurer wäre. Durch eine erneute Anpassung der Bail-in-Haftungskaskade wird zudem angeregt, die Superpräferenz der Einlagensicherungssysteme und der gedeckten Einlagen abzuschaffen. Danach sollen die gedeckten Einlagen auf einer Rangstufe mit den Einlagen von Privatpersonen und kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) über 100.000 Euro

sowie weiteren nicht gedeckten, nicht präferierten Einlagen stehen. Diese Abschaffung hat Einfluss auf den „Least Cost“-Test und vereinfacht den Rückgriff auf die Mittel der Einlagensicherungssysteme für andere Maßnahmen als die Einlegerentschädigung. Nachdem das EU-Parlament Ende April 2024 einen Kompromiss erzielt hat, hat der Rat Mitte Juni 2024 seine allgemeine Ausrichtung beschlossen, die nach unserem Dafürhalten deutlich praxistauglicher ausgestaltet ist. So sieht die Ratsfassung eine eher moderate Ausweitung der Abwicklungsplanung und eine explizite Berücksichtigung der Institutssicherungssysteme (IPS) im Rahmen der Abwicklungsplanung vor. Insolvenzverfahren sollen weiterhin möglich sein, sofern sie keine Abwicklungsziele gefährden und diese effektiver erreichen. Ferner plädiert der Rat für eine differenziertere Einstufung von Einlagen bei der Bail-in-Haftungskaskade, um den Schutz gedeckter Einlagen beizubehalten. Im Herbst 2024 sollen die Trilogverhandlungen beginnen.

Die Vorschläge der EU-Kommission stellen Paradigmenwechsel dar, die aus unserer Sicht nicht zu einer nachhaltigen Weiterentwicklung des Krisenmanagements und Stärkung des Vertrauens der Einleger führen.

### UNSERE POSITION

- **Wir** unterstützen eine Verbesserung des Krisenmanagements für Kreditinstitute, lehnen jedoch die bislang vorgelegten Überarbeitungsvorschläge grundsätzlich ab. Insbesondere die vorgeschlagene Ausweitung des Abwicklungsregimes auf mittlere und kleine Institute sowie die Abschaffung der dreistufigen Vorrangstellung der Einleger werden dem Ziel, das Krisenmanagement und das Vertrauen der Einleger nachhaltig zu stärken, nicht gerecht.
- **Wir** befürworten in diesem Zusammenhang eine Stärkung der etablierten nationalen Einlagensicherungssysteme. Die vorgeschlagenen Änderungen wirken diametral zum Ziel der Steigerung des Einlegervertrauens. Der Vorschlag zur Einführung einer „EU Credit Line“ als Zwischenschritt zu einem europäischen Einlagensicherungssystem (European Deposit Insurance Scheme – EDIS) geht daher in die falsche Richtung.
- **Wir** sprechen uns dafür aus, dass der CMDI-Review dazu genutzt werden sollte, bei der Mindestanforderung für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL) – analog zur Bankenabgabe und Leverage Ratio – einen Ausschluss von durchgeleiteten Förderdarlehen gesetzlich zu verankern, um die Durchleitfunktion des Fördergeschäfts nicht weiter regulatorisch zu bestrafen. Andernfalls drohen eine Verknappung und Verteuerung der Mittel zur Finanzierung politisch wichtiger Vorhaben – gerade mit Blick auf die grüne und digitale Transformation.
- **Wir** plädieren dafür, dass die Erhebung der EU-Bankenabgabe enden sollte, sofern die Aufbauphase des Single Resolution Fund (SRF) Ende 2023 planmäßig abgeschlossen wird. Mindestens sollte gesetzlich klargestellt werden, dass zunächst die Entscheidung der Abwicklungsbehörde über eine etwaige Nacherhebung erfolgen sollte, bevor die Institute eine Meldung der Daten abgeben müssen.



## 10 EU-Geldwäsche-Bekämpfung

Die EU-Kommission hatte am 20. Juli 2021 ein Maßnahmenpaket zur Harmonisierung und Stärkung der Geldwäsche-

Maßnahmenpaket der EU zur Harmonisierung und Stärkung der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

bekämpfung auf EU-Ebene veröffentlicht. Das Paket enthält vier Legislativmaßnahmen, die zwischenzeitlich im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurden. Es wird eine neue europäi-

sche Aufsichtsbehörde – genannt Anti-Money Laundering Authority (AMLA) – für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung errichtet.

Ziel ist die direkte Aufsicht der AMLA über Kreditinstitute, die in mindestens sechs Mitgliedstaaten tätig sind und über ein erhöhtes Risikoprofil verfügen, sowie über zumindest ein Unternehmen mit hohem Risiko aus jedem Mitgliedstaat. Die europäische Aufsicht wird in diesen Fällen an die Stelle der nationalen Aufsicht treten. Daneben wird die AMLA eine indirekte Aufsicht ausüben, indem sie die Tätigkeit der nationalen Behörden koordiniert und überwacht. Schließlich wird die AMLA regulatorische Standards und Leitlinien vorgeben. Der Rat und das Europäische Parlament haben sich am 22. Februar 2024 für Frankfurt als künftigen Standort

der AMLA entschieden. Über eine Verordnung zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung – genannt AML-VO – werden die Regeln, insbesondere zu den Kundensorgfaltspflichten, verschärft und gelten dann in den Mitgliedstaaten unmittelbar.

Allerdings sind für viele Regelungsbereiche Level-2-Maßnahmen vorgesehen, die von der AMLA noch konzipiert werden müssen. Die AML-VO ist ab dem 10. Juli 2027 anwendbar. Die sechste Richtlinie zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung enthält vorrangig Regelungen zu den nationalen Aufsichtsbehörden, den zentralen Meldestellen und Registern. Schließlich wurde die bisherige Geldtransfer-Verordnung um Vorgaben zu Kryptotransfers ergänzt. Die Transfer-Verordnung gilt bereits ab dem 30. Dezember 2024.

### UNSERE POSITION

- **Wir** bewerten die Schaffung einer europäischen Geldwäschebehörde und die damit verbundene Vereinheitlichung von Standards grundsätzlich als positiv, wenn die Zuständigkeiten klar geregelt sind. Nationale Behörden müssen weiterhin handlungsfähig bleiben. Wir finden es wichtig, dass hauptsächlich national tätige Kreditinstitute weiterhin von nationalen Behörden beaufsichtigt werden.
- **Wir** sprechen uns für eine pragmatische und effiziente Umsetzung der Vorgaben aus, die auch den Gedanken eines EU-weiten Level Playing Field berücksichtigt, da diese Vorgaben für die Verpflichteten, insbesondere in der neuen AML-VO, eine Reihe von Verschärfungen enthalten, die zu deutlich erhöhtem Aufwand führen dürften, ohne dass die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung dadurch im Einzelnen verbessert wird.
- **Wir** sehen das Vorgehen, die Vorgaben der AML-VO erst noch durch Regulierungsstandards und Leitlinien der AMLA zu konkretisieren, als problematisch an. Letztlich können sich Verpflichtete erst auf die neuen Vorgaben vorbereiten, wenn diese durch die Regulierungsstandards und Leitlinien konkretisiert wurden. Diese werden jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt vorliegen.
- **Wir** plädieren dafür, den Verpflichteten eine ausreichende Umsetzungsfrist einzuräumen, nachdem die Regulierungsstandards und Leitlinien feststehen. Sollten die Standards und Leitlinien erst kurz vor oder sogar nach Anwendbarkeit der AML-VO feststehen, besteht die Gefahr, dass die Verpflichteten die Vorgaben zweimal umsetzen müssen. Dies sollte auf jeden Fall vermieden werden.



## 11 MiFID-Review/Retail Investment Strategy

Der Review der Finanzmarktrichtlinie Markets in Financial Instruments Directive (MiFID) II nimmt seit den Gesetzesvorschlägen der EU-Kommission im Rahmen ihrer Retail Investment Strategy (RIS) Fahrt auf. Die inhaltlichen Diskussionen zu einzelnen Themen, wie einem möglichen Provisionsverbot, liefen bereits einige Zeit zuvor. In der Praxis gaben seit der letzten Überarbeitung der MiFID einige Regelungen immer wieder Anlass für private und institutionelle Kunden, sich über zu umfangreiche und redundante Informationen zu beschweren, die insgesamt zu übermäßig komplexen Abläufen im Wertpapiergeschäft geführt haben.

Die umfassende Überprüfung der MiFID II sollte ursprünglich zu weiteren Erleichterungen auch für Retailanleger führen. Es besteht durch die vorgelegten Vorschläge zur RIS aber die Gefahr, dass neue Vorgaben eingeführt werden, die das Wertpapier- und Kapitalmarktgeschäft noch komplizierter machen können. So schlägt die EU-Kommission beispielsweise ein Provisionsverbot für das in Deutschland weit verbreitete beratungsfreie Geschäft vor.

Zudem soll ein Value-for-Money-Ansatz in den Product-Governance-Prozessen sowohl der Emittenten als auch der Vertriebsstellen implementiert werden, der die „Wert-

haltigkeit“ von bestimmten Finanzprodukten mit Blick auf die damit zusammenhängenden Kosten bemessen soll.

Nach den Vorschlägen der Kommission sollen seitens der Aufsichtsbehörden (wie der European Securities and Markets Authority – ESMA) Kosten- und Performance-Benchmarks für Produkte entwickelt werden.

Die RIS-Vorschläge sehen zudem Änderungen für die Anlageberatung und das sog. beratungsfreie Wertpapiergeschäft sowie die Kundeninformationen inklusive Marketingmitteilungen vor. Zum Ende der letzten Legislaturperiode konnten sich das Europäische Parlament und der EU-Rat auf eine allgemeine Ausrichtung verständigen. Das Provisionsverbot für das beratungsfreie Wertpapiergeschäft haben beide Institutionen nicht unterstützt. Das Trilogverfahren zur RIS wird dann im Herbst/Winter 2024 nach Konstitution der EU-Leitungsgremien fortgesetzt.

Die Überprüfung der MiFID II erfolgt durch die Retail Investment Strategy. Die EU-Kommission hat viele Neuerungen vorgeschlagen. Wichtig ist, dass bürokratische Hürden abgebaut und keine neuen eingeführt werden.

### UNSERE POSITION

- **Wir** sprechen uns gegen viele der Vorschläge der EU-Kommission im Rahmen des MiFID-Reviews aus, da diese das ohnehin komplizierte Wertpapiergeschäft weiter erschweren würden. Stattdessen sollte ernsthaft geprüft werden, ob weitere Erleichterungen für institutionelle, aber auch für Retailkunden möglich sind.
- **Wir** warnen insbesondere vor der Einführung neuer, umfangreicher Regelungen. Dies betrifft die Einführung eines Value-for-Money-Ansatzes, der das Wertpapiergeschäft und die dahinterliegenden Prozesse weiter verkomplizieren würde. Die Vorschläge bergen die Gefahr des Einstiegs in eine Preisregulierung, was wir entschieden ablehnen, zumal unklar ist, ob die vielfältigen Produkte und Geschäftsmodelle hinreichend abgebildet werden können. Zwar haben Rat und Parlament einige Modifizierungen und teilweise auch Abschwächungen vorgenommen, jedoch erscheint das Thema Value for Money weiterhin überambitioniert.
- **Wir** sprechen uns gegen Verschärfungen bei den Regelungen für Provisionen aus. Provisionen ermöglichen es hingegen, Retailkunden – und damit auch den Beziehern kleinerer und mittlerer Einkommen – eine Vielzahl von Wertpapierdienstleistungen und Services anzubieten. Die aktuellen Regeln sorgen in Deutschland bereits für sehr hohe Transparenz und vermeiden Interessenkonflikte. Verschärfungen oder gar ein Verbot in diesem Bereich könnten dazu führen, dass bestimmte Dienstleistungen nur noch sehr eingeschränkt angeboten werden können. So ist sehr erfreulich, dass EU-Parlament und Rat das vorgeschlagene Provisionsverbot nicht unterstützt haben.



## 12 Kryptowerte und DLT im Kapitalmarkt

### MiCAR

Die Markets in Crypto-Assets Regulation (MiCAR) ist ein

MiCAR, eWpG, DLT Pilot Regime oder Erprobungen des Eurosystems zur Abwicklung von Transaktionen in Zentralbankgeld: Die Regulierung von Kryptowerten und die Nutzung von DLT werden national und europäisch stetig weiterentwickelt.

bedeutender Schritt der EU, den Kryptomarkt besser zu regulieren und gleichzeitig Innovationen zu fördern. Sie soll Emittenten und Anbietern von Dienstleistungen im Kryptouniversum Rechtssicherheit und Anlegern einen gewissen Schutz bieten.

Dieser umfassende Ansatz ist weltweit einzigartig und

damit ist die EU Vorreiter in dem Bereich. Klare Regeln und Standards können dazu beitragen, institutionelle Investoren anzuziehen und den Markteintritt von traditionellen Finanzinstituten in den Kryptomarkt zu erleichtern. Die MiCAR gilt bereits seit dem 29. Juni 2024 für Emittenten von Kryptowerten. Für Kryptowertedienstleister hat die Abgrenzung der Kryptowerte i. S. d. MiCAR von Finanzinstrumenten i. S. d. MiFID eine große praktische Bedeutung. Von dieser Zuordnung hängt ab, ob sich ein Institut im „traditionellen“ Rahmen der Wertpapierregulierung bewegt oder die neuen Regeln der MiCAR zu beachten hat. Zu der Abgrenzung haben die europäischen Aufsichtsbehörden European Banking Authority (EBA) und

### UNSERE POSITION

#### MiCAR

- **Wir** halten die MiCAR für einen bedeutenden Schritt der EU, um den Kryptomarkt besser zu regulieren, Anlegerschutz zu gewährleisten und gleichzeitig Innovationen zu fördern. Durch klare Regeln und Standards kann die MiCAR dazu beitragen, institutionelle Investoren anzuziehen und den Markteintritt von traditionellen Finanzinstituten in den Kryptomarkt zu erleichtern.
- **Wir** meinen vor diesem Hintergrund, dass insbesondere die Abgrenzung der Kryptowerte im Sinne der MiCAR von den Finanzinstrumenten im Sinne der MiFID II eine große praktische Bedeutung hat. Es wird sich jedoch erst in der praktischen Anwendung der durch die EBA und ESMA vorgeschlagenen Einordnungskriterien auf den Einzelfall zeigen (können), ob diese hinreichend klar sind, sodass für die Marktteilnehmer das notwendige Maß an Rechtssicherheit erreicht werden kann.

European Securities and Markets Authority (ESMA) bereits Leitlinien konsultiert.

### Abwicklung von Wholesale-Transaktionen in Zentralbankgeld

Unter Finanzstabilitäts Gesichtspunkten ist es wichtig, dass Finanztransaktionen in Zentralbankgeld abgewickelt werden können, um Kredit- und Liquiditätsrisiken zu minimieren. Das Eurosystem beschäftigt sich seit langem mit der Frage, wie die Abwicklung Distributed-Ledger-Technology (DLT)-basierter Finanzmarkttransaktionen in Zentralbankgeld aussehen könnte. Gegenwärtig wird das erprobt. Die Bundesbank stellt hierfür ihre DLT-basierte Trigger Solution zur Verfügung, die DLT-Plattformen mit dem traditionellen Zahlungsverkehrssystem des Eurosystems verbindet. So können DLT-basierte Finanzmarkttransaktionen in Zentralbankgeld abgewickelt werden. Auch die Banque de France und die Banca d'Italia stellen Lösungen zur Verfügung.

Unsere Mitglieder haben dieses Projekt sehr gut angenommen. Gegenwärtig werden diverse Use Cases aus dem Kapitalmarktbereich (Emissionen, Derivate) mit den unterschiedlichen Lösungen erprobt. Der deutsche Markt ist sehr gut repräsentiert. Für alle endet die Erprobungsphase im November 2024. Dann wird das Eurosystem eine Entscheidung treffen, ob und wie das Projekt fortgeführt wird.

### Abwicklung von Wholesale-Transaktionen in Zentralbankgeld

- **Wir** sind der Auffassung, dass die Erprobungen des Eurosystems sehr wichtig dafür sind, die Rolle des Zentralbankgeldes weiter zu stärken. Deswegen sollten dem Markt möglichst zeitnah nach Abschluss der Erprobungen eine klare Perspektive für die weitere Nutzung einer oder mehrerer Lösungen in Aussicht gestellt werden.



## 13 Open Finance und die Regulierung von Zahlungsdiensten

Die EU-Kommission hatte Ende Juni 2023 legislative Vorschläge zur Erweiterung von Open Finance unterbreitet. Danach soll die Payment Services Directive 2 (PSD2) mit einer PSD3 und einer Payment Services Regulation (PSR) aktualisiert werden und mit dem Framework for Financial Data Access (FIDA) sollen neue Verpflichtungen durch eine Regulierung für alle Bereiche der Finanzbranche etabliert werden.

Die PSD2 aus dem Jahr 2015 soll erweitert und im Wesentlichen in eine Verordnung (PSR) umgewandelt werden, um einen EU-weit einheitlichen Standard zu etablieren. Belange, die nicht in eine Regulierung aufgenommen werden können, weil nationales Recht anzuwenden ist, sollen in einer Richtlinie (PSD3) erfasst werden. Nach dem Entwurf müssen Banken u. a. neue Dienste Dritten unentgeltlich anbieten, wofür die Kreditwirtschaft investieren muss. Die Investitionen können nicht amortisiert werden und stellen marktwirtschaftliche Prinzipien erneut auf den Kopf. Ein Marktversagen liegt nicht vor, da Initiativen laufen, die eine marktwirtschaftliche Öffnung der Banken vorantreiben. Ein Institut soll nach dem Entwurf zur PSR beispielsweise für den Schaden eines Kunden haften, wenn dieser von einem Betrüger getäuscht wurde und sich als Mitarbeiter des Instituts ausgegeben hat. Dies widerspricht dem grundlegenden Verursacherprinzip, nach

dem jemand nur für etwas haften kann, was er auch tatsächlich mitverursacht hat.

Die EU-Kommission möchte mit FIDA den Datenaustausch jenseits von PSD3/PSR im Sinne von Open Finance ausweiten. Neben Banken schließt FIDA zusätzliche Akteure wie z. B. Versicherungen, Rating-Agenturen und Fondsgesellschaften mit ein, die ihre Kundendaten analog

zur PSD2 Dritten zur Verfügung stellen müssen. Damit werden Datenzugriffe auf zusätzliche Datenquellen wie z. B. Sparkonten, Depots, Hypotheken und Versicherungen möglich. Es ergibt sich eine Asymmetrie zwischen FIDA und der PSR. Nach der PSR müssen Banken den Abruf von Umsätzen bei Girokonten unentgeltlich anbieten; nach FIDA dürfen für den Abruf bei Spar- oder Kreditkonten Entgelte erhoben werden. Eine zweite Asymmetrie tut sich innerhalb des FIDA-Entwurfs auf, wenn regulierte Finanzinstitute dazu verpflichtet werden, sich gegenüber Financial Services Information Providers (FISP) zu öffnen. Dabei bleibt offen, für welche Zwecke FISPs die Daten nutzen und ob sie daraus Vorteile ziehen, die für Finanzinstitute nicht zugänglich sind.

Die aktuellen Regulierungsvorhaben FIDA und PSD3/PSR sollen Open Finance weiter protegieren. Die EU-Kommission möchte die Zahlungsdienste verschärfen und den Zugang zu neuen finanzwirtschaftlichen Daten-Ökosystemen regulieren.

### UNSERE POSITION

- **Wir** plädieren dafür, dass die Anbieter von Daten marktgerechte Entgelte für ihre Dienste verlangen dürfen. Nur so kann einer Verzerrung des Marktes entgegengewirkt werden.
- **Wir** fordern, dass der Abruf von Umsätzen von Zahlungskonten aus der PSR in FIDA übernommen wird. Damit kann die Marktverzerrung durch kostenlosen Datenabruf abgemildert werden.
- **Wir** warnen davor, die Starke Kundenauthentifizierung (SCA) aufzuweichen. Eine Autorisierung muss auf Kriterien basieren, die objektiv nachvollziehbar sind. Nur so kann eine SCA weiterhin erfolgreich Betrug vermindern.
- **Wir** bewerten das Delegieren der starken Kundenauthentifizierung für den Abruf von Umsätzen durch Dritte als gefährlich.
- **Wir** fordern, dass Banken nur für Betrug haften müssen, den sie auch mitverursacht haben. Eine Haftung beim Vorgaukeln falscher Identitäten lehnen wir ab.
- **Wir** fordern längere Einführungszeiten für beide Regulierungsentwürfe und einen reduzierten Anwendungsbereich für FIDA, da die kurzen Fristen keine sachgerechte Implementierung erlauben.
- **Wir** plädieren für eine eindeutige Definition von Datenhalten und Datennutzern in FIDA. Nur so können rechtssichere Datenzugriffe ermöglicht werden.
- **Wir** warnen davor, Geschäftsgeheimnisse durch FIDA preisgeben zu müssen.
- **Wir** fordern, dass die Schemes für FIDA von den Anbietern der Daten geführt werden, um so marktgerechte Dienste zu kreieren.



NEU

## 14 Digitale Identitäten und Vertrauensdienste: eIDAS und die EUDI-Wallet

Die Novellierung der „Electronic Identification, Authentication and Trust Services“-Verordnung (eIDAS 2.0) wurde

eIDAS und die EUDI-Wallet legen den Grundstein für die Digitalisierung von Dienstleistungen und Geschäftsprozessen in der EU. Ohne länderübergreifende Kompatibilität der nationalen Wallet-Lösungen kann dies nicht gelingen.

im Mai 2024 im Amtsblatt veröffentlicht und ist damit im Juni in Kraft getreten. Die Umsetzung wird etwa 47 Durchführungsrechtsakte nach sich ziehen. Die neue eIDAS-Verordnung soll die Nutzung elektronischer Identifizierungsmittel und Vertrauensdienste in der EU fördern. Sie ermöglicht

online eine sichere Identifizierung und die Nutzung elektronischer Signaturen, Siegel und Zeitstempel. Ziel ist es, die grenzüberschreitende Interoperabilität zu verbessern und das Vertrauen in digitale Transaktionen zu stärken.

Die Mitgliedstaaten sind mit dem Abschluss der eIDAS-Novellierung binnen Zweijahresfrist, also bis Anfang 2027, verpflichtet, ihren Bürgern mindestens ein Angebot zur europäischen digitalen Identität in Form der EUDI-Wallet zur Verfügung zu stellen. Der Bund hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) mit der nationalen Umsetzung beauftragt, das sich im September 2024 bereits für ein

hybrides Angebot aus staatlichen und privaten EUDI-Wallets ausgesprochen hat. Die EUDI-Wallet hat das Potenzial, das digitale Kundenerlebnis erheblich zu verbessern und gleichzeitig ein hohes Maß an digitaler Sicherheit zu gewährleisten.

Einige der prominentesten Anwendungsfälle werden in europaweiten Pilotprojekten (englisch: Large Scale Pilots) erprobt, deren Zeitrahmen gerade um ein weiteres halbes Jahr verschoben wurde. Mit dem Architecture Reference Framework (ARF) möchte die Europäische Kommission darüber hinaus aufzeigen, wie EUDI-Wallets europäisch interoperabel aussehen können.

Einige wichtige technische und haftungsrechtliche Herausforderungen, insbesondere im Zahlungsverkehr mit einer vollgültigen Starken Kundenauthentifizierung (SCA), sollten dabei nicht außer Acht gelassen werden. Auch die Kompatibilität nationaler eID-Systeme muss dringend geklärt werden, um eine reibungslose Integration zu gewährleisten. Das BMI hat allerdings bereits erklärt, dass die staatliche EUDI-Wallet mit Ziel 2027 nicht alle Funktionalitäten unterstützen kann, mindestens aber die Ausweis-ID. In der ersten Ausbaustufe wird die staatliche EUDI-Wallet zunächst Cloud-basiert sein, später auf die E-SIM übertragen.

### UNSERE POSITION

- **Wir** begrüßen die Verordnung zur EUDI-Wallet als notwendige Rahmenbedingungen für die Digitalisierung von öffentlichen und privaten Dienstleistungen sowie Geschäftsprozessen in der EU.
- **Wir** stellen kritisch fest, dass die bereits vorliegenden Durchführungsrechtsakte in Konsultation insgesamt zu allgemein gehalten sind. Die Entwürfe sind erkennbar unfertig. Sie müssen konkreter werden und wesentliche Vorgaben direkt enthalten, so könnten z. B. Teile des Architecture and Reference Framework (ARF) in die Durchführungsrechtsakte überführt werden.
- **Wir** weisen darauf hin, dass die rasche Klärung der länderübergreifenden Kompatibilität der verschiedenen nationalen Wallet-Lösungen, und zwar aus technischer und genauso aus haftungsrechtlicher Sicht, ein vordringlicher Punkt ist. Denn für eine europaweite Akzeptanz sind nicht nur die Schnittstellen und die technische Verlässlichkeit der Pilotimplementierung der EU-Brieftasche für digitale Identität (EUDIW), sondern auch deren zuverlässiger Rollout und die rechtlich belastbare Identifikation mit denselben erforderlich. Hierfür sind technische Mindeststandards und Haftungsregimes europaweit festzulegen.
- **Wir** beobachten, dass sich hinsichtlich der Verpflichtung zur Akzeptanz der EUDI-Wallet durch Anbieter von Finanzdienstleistungen bereits jetzt schon Schwierigkeiten bei der Festlegung der technischen Anforderungen in den verschiedenen EU-Staaten ergeben (z. B. sind einheitliche, rechtssichere SCA immer noch in Diskussion). Dies ist auch im Hinblick auf die mögliche Einbindung in die App für den digitalen Euro von großer Bedeutung.
- **Wir** appellieren, dass die Haftung zwischen den EUDI-Wallet-Ausstellern und den Zahlungsdienstleistern in Übereinstimmung mit sektorspezifischen Rechtsvorschriften geregelt sein muss (z. B. Zahlungsdiensterichtlinie [PSD2] bei Banken).



## 15 Auswirkungen der geplanten EU-Zahlungsverzugsverordnung

Im September 2023 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr vorgelegt. Die bisherige Richtlinie soll verschärft werden. In diesem Zusammenhang ist eine verbindliche Begrenzung der Zahlungsfristen bei Geschäften zwischen Unternehmen sowie Geschäften mit der öffentlichen Hand vorgesehen. Derzeit sind abweichende Vereinbarungen zulässig, sofern diese für den Gläubiger nicht grob unbillig sind.

Ohne entsprechende Anpassungen und Klarstellungen im Hinblick auf den Anwendungsbereich sind erhebliche Auswirkungen auf das Finanzierungsvolumen für Unternehmen und kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) in der EU sowie auf das Geschäftsmodell der Banken zu befürchten. Weitere Aspekte des Verordnungsvorschlags sind verpflichtende Verzugszinsen (in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Referenzzinssatz der EZB) sowie eine Behörde zur Überwachung und Durchsetzung der Einhaltung der Vorschriften.

Am 23. April 2024 hat das Europäische Parlament den Bericht des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz in erster Lesung

verabschiedet. Es sind einige Anpassungen beschlossen worden. Unter anderem sollen im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen Zahlungsfristen (bisher 30

Tage) auf bis zu 60 Kalendertage verlängert werden dürfen.

Im Rat bemüht sich die Ratspräsidentschaft um eine gemeinsame Positionierung, wobei seitens einer Reihe von Mitgliedstaaten, darunter Deutschland und Österreich, erhebliche Bedenken bestehen.

Erhebliche Verschärfungen der bisherigen EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Zahlungsverzug geplant.

### UNSERE POSITION

- **Wir** sind der Ansicht, dass das Ziel der Verordnung, KMU im Verhältnis zu stärkeren Vertragspartnern vor einer Verlängerung von Zahlungszielen zu schützen, verfehlt wird. Die grundsätzliche Beschränkung der Zahlungsfrist für weite Teile des Geschäftsverkehrs zwischen Unternehmen (unabhängig von deren Größe) sowie mit öffentlichen Stellen greift unangemessen in die Vertragsfreiheit ein, ohne dass dies durch das Schutzziel gerechtfertigt wäre. Die vorgeschlagenen Regelungen können auch individualvertraglich vereinbarte längere Zahlungsfristen betreffen.
- **Wir** sind der Auffassung, dass es im Einzelfall für Gläubiger und Schuldner gute Gründe für längere Zahlungsfristen gibt. Beispielsweise können diese zur Absatzförderung von Investitionsgütern und als Mittel zur Refinanzierung dienen.
- **Wir** setzen uns für angemessene und ausgewogene Vorschriften hinsichtlich des Zahlungsverzuges ein, welche die Vertragsfreiheit berücksichtigen und Finanzierungsmöglichkeiten auch für KMU nicht unangemessen beschränken.



NEU

## 16 Bundestariftreuegesetz

Die Bundesministerien für Arbeit und Soziales sowie für Wirtschaft und Klimaschutz haben Anfang September 2024

Mit dem Bundestariftreuegesetz (BTTG) soll die originäre Tarifbindung gefördert sowie Zugangsrechte von Gewerkschaften zum Betrieb auf tarif- und betriebspartnerschaftlicher Ebene gestärkt werden.

den Referentenentwurf für das Bundestariftreuegesetz (BTTG) vorgelegt. Ziel ist es, bei öffentlichen Vergabeverfahren Wettbewerbsnachteile von Unternehmen, die Tariflöhne zahlen, gegenüber tarifungebundenen Unternehmen, die geringere Löhne bezahlen,

zu beseitigen. Das Gesetz gilt ab einem Auftragswert von 25 TEUR, unterhalb der Schwellenwerte sind die Vorschriften aber nur anzuwenden, soweit ein Vergabeverfahren auf Grundlage der Unterschwellenvergabeordnung durchzuführen ist.

Bundesauftraggeber müssen Auftragnehmern sowie von diesen beauftragten Nachunternehmern für die Dauer, an der sie an der vertraglichen Leistungserbringung mitwirken, vorgeben, mindestens die Arbeitsbedingungen zu gewähren, die eine jeweils einschlägige Rechtsverordnung festsetzt. Hierzu können Gewerkschaften oder Arbeitge-

berverbände den Erlass einer Rechtsverordnung beantragen, die die für die Ausführung öffentlicher Aufträge und Konzessionen geltenden Arbeitsbedingungen festlegt. In der Rechtsverordnung ist dann festzulegen, welcher Tarifvertrag für Auftragnehmer, Nachunternehmer und Verleiher mit Sitz im Ausland während der Dauer der Leistungserbringung einschlägig ist. Der Auftraggeber muss stichprobenartig die Einhaltung der Tariftreueversprechen und (tariflichen) Arbeitsbedingungen prüfen. Es ist eine Vertragsstrafe bei schuldhafter Verletzung zu vereinbaren. Bei Verstößen gegen das BTTG sollen Unternehmen von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausgeschlossen werden. Ein rechtskräftig festgestellter Verstoß eines Auftragnehmers gegen das BTTG ist in das Wettbewerbsregister einzutragen.

Um die Funktionsfähigkeit der Tarifautonomie in Deutschland zu sichern, sollen den Gewerkschaften weitreichende Rechte auf einen Zugang zum Betrieb auf tarif- und betriebspartnerschaftlicher Ebene gesetzlich eingeräumt werden.

### UNSERE POSITION

- **Wir** befürworten das Ziel der Stärkung der Tarifautonomie. Derart weitreichende Rechte der Gewerkschaften auf einen Zugang zum Betrieb und insbesondere die Herausgabe sämtlicher dienstlicher E-Mail-Adressen der Beschäftigten lehnen wir jedoch ab. Zudem wird die negative Koalitionsfreiheit nicht hinreichend berücksichtigt.
- **Wir** halten den Vorschlag aus vergaberechtlicher Sicht für sehr weitgehend, auch was die geplanten Eintragungen ins Wettbewerbsregister betrifft. In den Bundesländern bestehen unterschiedliche (oder teilweise keine entsprechenden) Vorgaben, was zu einer uneinheitlichen Rechtslage führt.



## 17 AGB-Änderungsmechanismus

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit dem Urteil vom 27. April 2021 (Az. XI ZR 26/20) entschieden, dass der in der Kreditwirtschaft gängige Änderungsmechanismus in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), der eine Zustimmungsfiktion des Kunden zu Änderungen der AGB und Sonderbedingungen beinhaltet, unwirksam ist.

Seitens der beklagten Bank wurden Klauseln verwendet, die vorsahen, dass Änderungen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen den Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform mitgeteilt wurden. Die Zustimmung des Kunden galt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hatte – dem Kunden wurde zudem die Möglichkeit der Kündigung eingeräumt.

Die Änderung von Dauerschuldverhältnissen wurde durch die BGH-Entscheidung in einer Weise verkompliziert, die den Anforderungen einer modernen und zunehmend digitalisierten Lebenswelt nicht mehr gerecht wird. Infolgedessen hat sich der bürokratische Aufwand für Kunden und Unternehmen in Dauerschuldverhältnissen beträchtlich erhöht, da deutlich öfter zweiseitige Vereinbarungen getroffen werden müssen.

AGB-rechtliche Neuregelungen für Verträge im Massengeschäft.

### UNSERE POSITION

- **Wir** setzen uns daher für eine Neujustierung der geltenden (AGB-)rechtlichen Rahmenbedingungen ein, um im Wettbewerb gerade der europäischen Rechtsordnungen den Wirtschaftsstandort Deutschland zukunftsfähig zu machen, den Wettbewerbsnachteil deutscher Unternehmen abzumildern und damit auch international ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen.
- **Wir** befürworten insbesondere Regelungen, die es auch künftig im Massengeschäft ermöglichen, Verträge mit Unternehmen und Verbrauchern einfach und rechtssicher zu pflegen und anzupassen.



# Förderbanken in Deutschland

**1 Landesförderinstitut  
Mecklenburg-Vorpommern –  
Geschäftsbereich der NORD/LB**  
Bilanzsumme: 1,0 Mrd. Euro (2023)  
→ [www.lfi-mv.de](http://www.lfi-mv.de)

**2 Investitionsbank des  
Landes Brandenburg**  
Bilanzsumme: 15,3 Mrd. Euro (2023)  
→ [www.ilb.de](http://www.ilb.de)

**3 Sächsische Aufbaubank – Förderbank**  
Bilanzsumme: 11,3 Mrd. Euro (2023)  
→ [www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de)

**4 Investitionsbank  
Schleswig-Holstein (IB.SH)**  
Bilanzsumme: 22,5 Mrd. Euro (2023)  
→ [www.ib-sh.de](http://www.ib-sh.de)

**5 Hamburgische Investitions-  
und Förderbank**  
Bilanzsumme: 7,0 Mrd. Euro (2023)  
→ [www.ifbhh.de](http://www.ifbhh.de)

**6 Bremer Aufbau-Bank GmbH**  
Bilanzsumme: 1,0 Mrd. Euro (2023)  
→ [www.bab-bremen.de](http://www.bab-bremen.de)

**7 Investitions- und Förderbank  
Niedersachsen – NBank**  
Bilanzsumme: 5,5 Mrd. Euro (2023)  
→ [www.nbank.de](http://www.nbank.de)

**8 Investitionsbank Berlin**  
Bilanzsumme: 22,1 Mrd. Euro (2023)  
→ [www.ibb.de](http://www.ibb.de)

**9 Investitionsbank Sachsen-Anhalt**  
Bilanzsumme: 1,6 Mrd. Euro (2023)  
→ [www.ib-sachsen-anhalt.de](http://www.ib-sachsen-anhalt.de)

**10 LfA Förderbank Bayern**  
Bilanzsumme: 25,0 Mrd. Euro (2023)  
→ [www.lfa.de](http://www.lfa.de)

**11 Bayerische Landesbodenkreditanstalt**  
Bilanzsumme: 21,8 Mrd. Euro (2023)  
→ [www.bayernlabo.de](http://www.bayernlabo.de)

**12 NRW.BANK**  
Bilanzsumme: 161,3 Mrd. Euro (2023)  
→ [www.nrwbank.de](http://www.nrwbank.de)

**13 Investitions- und Strukturbank  
Rheinland-Pfalz (ISB)**  
Bilanzsumme: 10,5 Mrd. Euro (2023)  
→ [www.isb.rlp.de](http://www.isb.rlp.de)

**14 SIKB Saarländische  
Investitionskreditbank AG**  
Bilanzsumme: 2,0 Mrd. Euro (2023)  
→ [www.sikb.de](http://www.sikb.de)

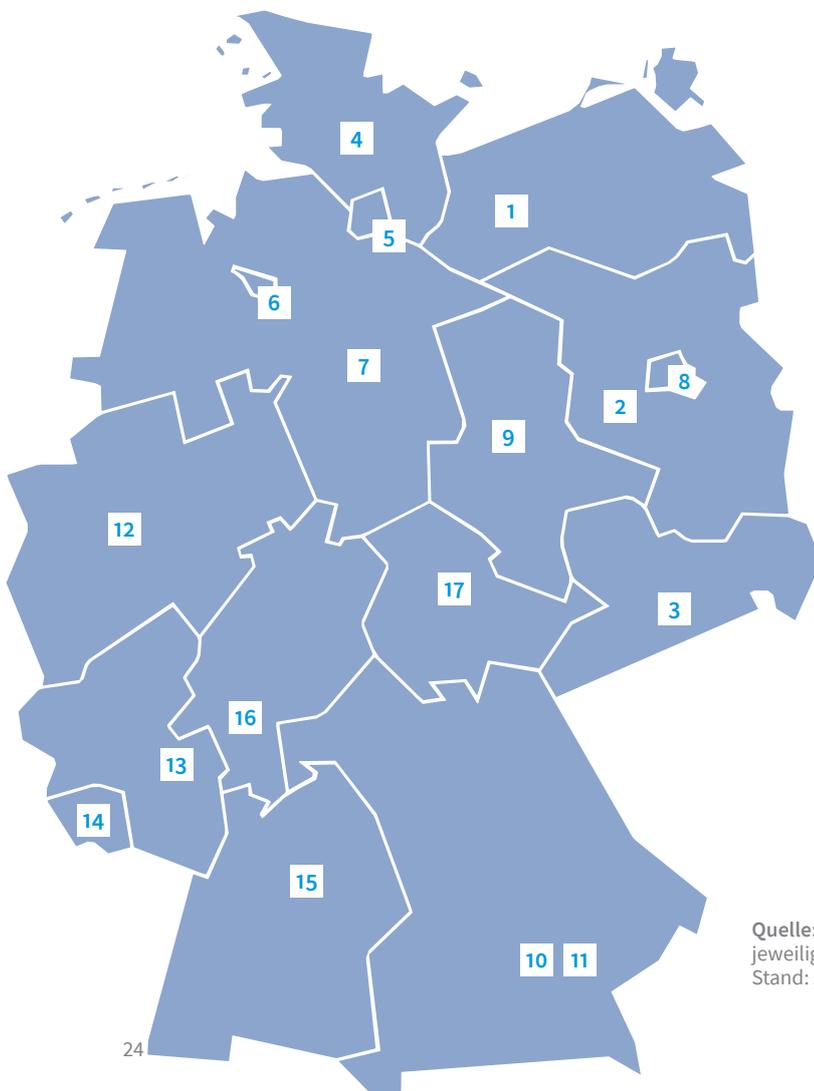
**15 L-Bank,  
Staatsbank für Baden-Württemberg**  
Bilanzsumme: 95,1 Mrd. Euro (2023)  
→ [www.l-bank.de](http://www.l-bank.de)

**16 Wirtschafts- und Infrastrukturbank  
Hessen – rechtlich unselbstständige Anstalt in  
der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale**  
Bilanzsumme: 28,2 Mrd. Euro (2023)  
→ [www.wibank.de](http://www.wibank.de)

**17 Thüringer Aufbaubank**  
Bilanzsumme: 3,7 Mrd. Euro (2023)  
→ [www.aufbaubank.de](http://www.aufbaubank.de)

**Förderbanken auf Bundesebene  
KfW Bankengruppe**  
Bilanzsumme: 560,7 Mrd. Euro (2023)  
→ [www.kfw.de](http://www.kfw.de)

**Landwirtschaftliche Rentenbank**  
Bilanzsumme: 97,8 Mrd. Euro (2023)  
→ [www.rentenbank.de](http://www.rentenbank.de)



Quelle: Geschäftsberichte der Förderbanken, Veröffentlichung auf der jeweiligen Website  
Stand: August 2024



# Landesbanken und DekaBank

**DekaBank**  
**Deutsche Girozentrale**  
Bilanzsumme:  
84,8 Mrd. Euro  
→ [www.deka.de](http://www.deka.de)

**NORD/LB Norddeutsche**  
**Landesbank Girozentrale**  
Bilanzsumme:  
111,9 Mrd. Euro  
→ [www.nordlb.de](http://www.nordlb.de)



**SaarLB Landesbank Saar\***  
Bilanzsumme:  
18,2 Mrd. Euro  
→ [www.saarlb.de](http://www.saarlb.de)

**Landesbank**  
**Hessen-Thüringen**  
**Girozentrale**  
Bilanzsumme:  
202,1 Mrd. Euro  
→ [www.helaba.de](http://www.helaba.de)

**Landesbank Baden-Württemberg**  
Bilanzsumme:  
333,3 Mrd. Euro  
→ [www.lbbw.de](http://www.lbbw.de)

**BayernLB**  
Bilanzsumme:  
273,4 Mrd. Euro  
→ [www.bayernlb.de](http://www.bayernlb.de)

\* Konzernabschluss nach HGB.

Quelle: eigene Darstellung  
S&P Global Market Intelligence, Datenbasis: Konzernabschlüsse per 31. Dezember 2023 (nach IFRS),  
Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB  
Stand: Mai 2024



## Impressum

Herausgeber:

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB, e. V.

Postfach 11 02 72, 10832 Berlin

Tel.: +49 30 8192 0

[www.voeb.de](http://www.voeb.de)

Redaktion: Sandra Malter-Sander

Redaktionsschluss: 18. Oktober 2024

Layout: VÖB-Service GmbH, Bonn, Janet Eicher

Foto: © Shutterstock, Fotograf: Rawpixel.com

Druck: Distler Druck & Medien GmbH, Zirndorf





**Bundesverband  
Öffentlicher Banken  
Deutschlands, VÖB**

Lennéstraße 11  
10785 Berlin

Tel.: +49 30 8192 0  
[presse@voeb.de](mailto:presse@voeb.de)  
[www.voeb.de](http://www.voeb.de)